



Bäuerinnen- und Bauernverein Surental
6233 Büron

STATUTEN

A. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Bäuerinnen- und Bauernverein Surental besteht, mit Sitz in Büron, ein Verein gemäss Ar. 60ff ZGB. Er bildet mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten eine Sektion des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes, und umfasst die Gemeinden: Triengen, Winikon, Wilihof, Kulmerau, Büron, Schlierbach und Geuensee.

Der Bäuerinnen- und Bauernverein Surental bezweckt:

1. Die Wahrung der bäuerlichen Interessen in seinem Vereins und Einzugsgebiet.
2. Die persönliche, berufliche und allgemeine Weiterbildung der bäuerlichen Bevölkerung.
3. Die Förderung des Selbsthilfgedankens.
4. Die Förderung des Kontaktes der Bäuerinnen und Bauern zu anderen Berufsgruppen.

Dieses Ziel wird zu verwirklichen versucht durch:

1. Die Veranstaltung und den Besuch von Bildungs- und Diskussionstagen, Exkursionen und dergleichen.
2. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
3. Die Ehrung von erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der bäuerlichen Prüfungen.
4. Die Veranstaltung mit kommunalen Behörden in landwirtschaftlichen Fragen.
5. Eingaben an verschiedene Amtsstellen und den kantonalen Bäuerinnen- und Bauernverband.

B. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Bäuerin, jeder Bauer oder Freunde der Landwirtschaft werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Bezahlung des festgesetzten Jahresbeitrages. Der Vorstand ist beitragsfrei.

C. Organisation

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle
4. Delegierte
5. Kommission

1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ. Sie muss jährlich einmal stattfinden. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Für Statutenänderungen bedarf es der 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Generalversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- Statutarische Wahlen(Vorstand, Präsident, Kontrollstelle, Delegierte)
- Genehmigung der Vereinsrechnung oder allfälliger weiterer Jahresrechnungen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung der Statuten oder deren Aenderungen

2. Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und besteht aus sieben Mitgliedern, ebenso wird der Präsident von der Generalversammlung gewählt.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die dem Verein angeschlossenen Gemeinden sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der Jahresrechnung und Protokolle.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Aktivitäten.
- Entgegennahme und eventuelle Weiterbildung von Wünschen und Anregungen.

3. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird von der Generalversammlung gewählt. Sie prüft die Vereinsrechnung und allfällige weitere interne Rechnungen, stellt der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren können bei wichtigen Vorstandssitzungen beigezogen werden.

4. Delegierten

Die Delegierten werden ebenfalls von der Generalversammlung gewählt. Deren Anzahl richtet sich nach den Statuten des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes. Die Delegierten vertreten die Interessen des Vereins beim kantonalen Bäuerinnen- und Bauernverband.

5. Kommission

Zur Vorbereitung oder zur Ausarbeitung wichtiger Geschäfte können von der Generalversammlung oder dem Vorstand Kommissionen zur Unterstützung des Vorstandes bestimmt werden.

D. Allgemeines

Für alle in diesen Statuten nicht namentlich aufgeführten Bestimmungen gelten das ZGB Art. 60ff, sowie die Statuten des Luzerner Bäuerinnen-und Bauernverbandes.

E. Auflösung

Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Bei einer allfälligen Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen dem Luzerner Bäuerinnen-und Bauernverband zur Aufbewahrung übergeben, mit der Bestimmung, denselben einem Neugegründeten Verein unserer Region mit gleichen oder ähnlichen Zweck auszuhändigen.

F. Haftung

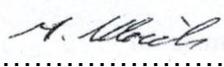
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

G. Rechtskraft

Vorliegende Statuten werden durch die Genehmigung der Generalversammlung rechtsgültig.
Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Februar 2002 genehmigt.

Büron, den 22.02.2002

Bäuerinnen- und Bauernverein Surental

Der Präsident: 

Der Aktuar: 